



Pressemitteilung



Landesvertretung
Hessen

Presse: Heike Kronenberg

Verband der Ersatzkassen e. V.

Walter-Kolb-Str. 9 – 11

60594 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 96 21 68 – 20

Fax: 0 69 / 96 21 68 – 90

heike.kronenberg@vdek.com

www.vdek.com

 @vdek_HE

15.05.2023

Urlaub für pflegende Angehörige

Kostenübernahme für Ersatzpflege durch die Pflegekassen möglich

Frankfurt, 15.05.2023 – Christi Himmelfahrt, Pfingsten und Fronleichnam: In den kommenden Wochen sorgen drei Feiertage für potenziell lange Wochenenden, die gern für kurze Reisen genutzt werden. Wer Angehörige zu Hause pflegt, muss – und sollte – nicht auf Urlaubsreisen verzichten. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es hierbei Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Pflegeversicherung.

Sind pflegende Angehörige wegen Urlaubs, eigener Erkrankung oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, ihre Angehörigen zu Hause zu pflegen, können sie eine andere nicht erwerbsmäßig pflegende Person oder Einrichtungen der Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu acht Wochen mit der Pflege des Pflegebedürftigen beauftragen.

„Hierfür erstattet die Pflegekasse bis zu 1.612 Euro pro Jahr. Der Betrag kann sich auf bis zu 2.418 Euro erhöhen, wenn Leistungen der Kurzzeitpflege im selben Kalenderjahr noch nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wurden. Informationen zur Antragstellung, deren genauen Voraussetzungen und den in Frage kommenden Einrichtungen erhalten pflegende Angehörige bei ihrer zuständigen

Pflegekasse“, erklärt Claudia Ackermann, Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen.

Hintergrundinformationen

Gesetzliche Grundlage:

Gesetzliche Grundlage für die Verhinderungspflege ist § 39 Abs. 1–3 SGB XI (Sozialgesetzbuch XI).

Anspruchsvoraussetzungen:

- mindestens sechs Monate Pflege durch die Angehörigen in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen **und**
- Einstufung des Pflegebedürftigen mind. in Pflegegrad II

Leistungsumfang:

- maximal sechs Wochen im Kalenderjahr **und**
- bis zu 1.612 Euro/Kalenderjahr für nachgewiesene Kosten der Ersatzpflege
- Erhöhung des jährlichen Erstattungsbetrages auf bis zu 2.418 Euro, sofern Leistungen der Kurzzeitpflege nicht (vollständig) in Anspruch genommen wurden
- sofern Pflegepersonen, die die Ersatzpflege übernehmen, mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gelten besondere Regelungen (vgl. § 39 Abs. 3 SGB XI)

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) ist Interessenvertretung und Dienstleistungsunternehmen aller sechs Ersatzkassen (Techniker Krankenkasse (TK), BARMER, DAK-Gesundheit, KKH Kaufmännische Krankenkasse, hkk, HEK – Hanseatische Krankenkasse). Diese versichern bundesweit mehr als 28 Millionen Menschen, in Hessen mit ca. 2,6 Mio. Menschen knapp die Hälfte aller gesetzlich Versicherten.